

# ZH\_OBERGERICHT UE250190 vom 1. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250190)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250190 du 1 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250190 del 1 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 29. November 2024 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige und stellte hernach Strafantrag gegen seine Nachbarn C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen übler Nachrede etc. Gemäss Strafanzeige habe die Beschwerdegegnerin 2 mehrere E-Mails und Schreiben verfasst, u.a. an die zuständige Liegenschaftsverwaltung und die Stadtverwaltung D. \_\_\_\_\_ mit Äusserungen, welche den Beschwerdeführer und seine Wohnpartnerin E. \_\_\_\_\_ in ihrer Ehre verletzt hätten (vgl. Urk. 15).

### E. 2

Mit je separaten Verfügungen vom 6. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen die beiden Beschwerdegegner nicht an die Hand (Urk. 3/1 und 3/2).

### E. 3

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Mai 2025 fristgerecht Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtenen Verfügungen seien aufzuheben und es sei der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner zu erteilen; unter Kostenfolge zu lasten der Beschwerdegegner (Urk. 2 S. 13). Gleichzeitig erhob auch die Wohnpartnerin des Beschwerdeführers, E. \_\_\_\_\_, Beschwerde gegen die angefochtenen Verfügungen (vgl. Parallelverfahren UE250188-O).

### E. 4

Die Beschwerdegegnerin 2 brachte in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, sämtliche beanstandeten E-Mails und Schreiben seien von ihr verfasst und versendet worden, da der Beschwerdegegner 1 über unzureichende Deutschkennt-

- 6 - nisse verfüge. Er kenne weder den Inhalt der Briefe noch jenen der E-Mails ganz genau. In der Mehrzahl der Fälle hätten sie sich lediglich gegen die falschen Behauptungen des Beschwerdeführers und von E. \_\_\_\_\_ verteidigt. Wenn sie fortlaufend durch die Verwaltung oder deren Rechtsanwalt abgemahnt würden, dann deshalb, weil diese beiden angebliche Verstösse gegen die Hausordnung gemeldet hätten. Sie habe keine ehrverletzenden Aussagen getätigt, zumal ihre Hinweise an die Verwaltung in den meisten Fällen mit Beweismaterial (z.B. Fotos) unterlegt gewesen seien. Zudem könnten auch Nachbarn ihre Darstellung bestätigen. Sie habe in ihrer E-Mail lediglich auf einen möglichen Online-Handel hingewiesen, nicht aber eine Tatsachenbehauptung aufgestellt. Bezüglich des Vorwurfs des Diebstahls von Wäsche sei darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdeführer mehrfach in der Waschküche angetroffen habe an Tagen, an welchen er

dort nichts zu suchen gehabt habe, da es ihr eigener Waschtage gewesen sei. Es treffe zu, dass sie die E-Mail vom 29. Februar 2024 geschrieben habe. Diese stehe jedoch in keinem Zusammenhang mit dem gegen ihren Vater erhobenen Vorwurf. Die betreffenden Beweise und Bilder habe sie bereits deutlich früher gesammelt und dokumentiert (Urk. 18). Der Beschwerdegegner 1 brachte ergänzend vor, weder er noch seine Tochter hätten ein Interesse oder gar die Möglichkeit, auf das Mietverhältnis anderer Mieter Einfluss zu nehmen. Sämtliche vom Beschwerdeführer und von E.\_\_\_\_\_ angeführten E-Mails habe seine Tochter verfasst und verschickt. Die Inhalte, auf die sich die vorliegende Beschwerde stütze, stammten mithin nicht von ihm, sondern seien fälschlicherweise ihm zugerechnet worden. Die Beschwerde diene ausschliesslich der Eskalation eines persönlichen Konflikts und beruhe auf unbelegten Annahmen. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien entweder nachweislich falsch oder ihm fälschlicherweise zugeschrieben worden. Zudem treffe es nicht zu, dass die von der Beschwerdegegnerin 2 verfassten E-Mails eine Reaktion auf den Zwischenfall vom 27. Februar 2024 gewesen seien, datiere doch ein grosser Teil davon deutlich vor dem genannten Datum (Urk. 21).

#### **E. 5**

In seiner weitschweifigen Replik, welche in grossen Teilen an der Sache vorbeigeht, wendet der Beschwerdeführer ein, der Beschwerdegegner 1 sei mit Si-

- 7 - cherheit über den Inhalt der von der Beschwerdegegnerin 2 verfassten E-Mails und Schreiben in Kenntnis gesetzt worden oder sogar beim Versand der E-Mails zugegen gewesen, sei er doch der Hauptmieter der Wohnung. Alle von ihm beigelegten Schreiben entsprächen den Tatsachen. Die Beschwerdegegner hätten diese ausschliesslich verfasst, um Einfluss auf die Liegenschaftsverwaltung bzw. die Rechtsvertretung der Vermieterschaft/Eigentümerschaft zu nehmen, um ihn und E.\_\_\_\_\_ zu diskreditieren. Abmahnungen der Liegenschaftsverwaltung an die Beschwerdegegner habe es nur aufgrund von Meldungen gegeben, welche den Tatsachen entsprochen hätten. Der von der Beschwerdegegnerin 2 erneut untermauerte Verdacht der Entwendung von Kleidern sei unzutreffend, zumal er und E.\_\_\_\_\_ gar nichts mit Kleidern dieser Grösse anfangen könnten. Auch der angeführte Möbelverkauf bzw. die vielen Personen im Treppenhaus seien frei erfunden. Zudem widerspreche sich die Beschwerdegegnerin 2, denn man könne nicht an einem Ort (Steueramt/Sozialamt) einen Verdacht hegen und sich an anderen Ort (Liegenschaftsverwaltung) der Sache sicher sein, dass jemand etwas bewusst tue (Urk. 25).

#### **E. 6**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme u.a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B\_560/2014 vom 3. November 2014 E. 2.4.1; 6B\_718/2014 vom 10. Dezember 2014 E.

1.3.1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B\_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3; 6B\_553/2019 vom 6. November

- 8 - 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

## **E. 7**

Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt sowie wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Wegen Beschimpfung i.S.v. Art. 177 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung in seiner Ehre angreift, namentlich durch eine Tatsachenbehauptung gegenüber dem Verletzten oder mit einem Werturteil gegenüber Dritten oder gegenüber dem Verletzten. Erfasst werden somit u.a. Ehrverletzungen in Form sog. Formalinjurien (reine Werturteile). Eine Formal- oder Verbalinjurie ist ein blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt (RIKLIN, in: Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl. 2019, Art. 177 N 1 und N 4). Objektiv ist dabei erforderlich, dass der Täter dem Betroffenen seine Verachtung kundtut, ihn "der Schimpf und der Schande" preisgibt. Bloss unhöfliches Verhalten stellt noch keine Beschimpfung dar (DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl. 2018, S. 413; vgl. auch TRECHSEL/LIEBER, in: Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, Art. 177 N 2 f.). Bei der Beurteilung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist nicht auf die individuellen Wertmassstäbe des Verletzten abzustellen, sondern darauf, welchen Sinn ein unbefangener Adressat der Äusserung unter den konkreten Umständen beimisst (Urteil des Bundesgerichts 6B\_522/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 2.2. m.w.H.). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Bei reinen Werturteilen muss sich der Vorsatz nur darauf richten, dass die Äusserung ehrenrührig ist (DONATSCH, a.a.O., S. 393; TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 177 N 6). Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen das Rechtsgut Ehre. Darunter zu verstehen ist der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; BGE 132 IV 112 E. 2.1; BGE 131 IV 154 E. 1.2). Die Ehre wird verletzt durch jede Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusst-

- 9 - sein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken (BGE 105 IV 111 E. 3). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend, vorausgesetzt, die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens trifft nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch (Urteile des Bundesgerichts 6B\_363/2017 vom 21. März 2018 E. 2.4, 6B\_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.2 m. H. und 6B\_257/2016 vom 5. August 2016 E. 1.4.3 m. H.). Bei der Beurteilung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist nicht auf die individuellen Wertmassstäbe des Verletzten abzustellen, sondern darauf, welchen Sinn ein unbefangener Adressat der Äusserung unter den konkreten Umständen beimisst (Urteil des Bundesgerichts 6B\_522/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 2.2. m.w.H.).

## **E. 8**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aus seinem Einwand, der Beschwerdegegner 1 sei von der Staatsanwaltschaft gar nie zu den Vorwürfen befragt worden (vgl. Urk. 2 S. 2), nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Die Staatsanwaltschaft war nicht verpflichtet, unter den gegebenen Umständen vor Erlass der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen auch den Beschwerdegegner 1 einzuvernehmen, was umso mehr gilt, als die beanstandeten E-Mails und Schreiben unstreitig von der Beschwerdegegnerin 2 verfasst wurden. Somit kann in der fehlenden Befragung des Beschwerdegegners 1 kein Verfahrensfehler erblickt werden. Fehl geht auch die Kritik des Beschwerdeführers, wenn er moniert, es gehe nicht an, dass in den beiden identischen Nichtanhandnahmeverfügungen diverse Punkte bzw. Eingaben/Ausführungen enthalten seien, welche nur seine Wohnpartnerin E.\_\_\_\_\_, nicht aber ihn selber betreffen. Dadurch entstehe der Eindruck, dass der Sache nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet worden sei (vgl. Urk. 2 S. 3). Der Beschwerdeführer übersieht, dass sich die beiden Nichtanhandnahmeverfügungen nicht auf zwei separate Geschädigte, sondern auf zwei separate beschuldigte Personen beziehen, wobei bei beiden selbstredend sämtliche im Raum stehenden Vorwürfe abgehandelt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass sich nicht zwingend sämtliche Ausführungen in einer Nichtanhandnahmeverfügung - 10 - auf sämtliche Geschädigten beziehen müssen. Dass die Staatsanwaltschaft der Sache nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet hätte, lässt sich daraus somit offensichtlich nicht ableiten, sondern das entsprechende Vorgehen entspricht der Praxis und ist nicht zu beanstanden.

## **E. 9**

Vorab sind die Umstände zu würdigen, unter welchen die inkriminierten Äußerungen erfolgten: Die Parteien sind im selben Mehrfamilienhaus wohnhaft. Wie sich aus ihren Rechtsschriften im vorliegenden Verfahren (und auch bereits aus der Strafanzeige des Beschwerdeführers) in aller Deutlichkeit ergibt, bestehen zwischen ihnen bereits seit mehreren Jahren erhebliche Spannungen und es kam in diesem Zusammenhang offenbar auch zu Polizeieinsätzen. Offensichtlich stören sich beide Seiten an diversen Verhaltensweisen der andern Mieterschaft, wobei es namentlich um angebliche Verstöße gegen die Hausordnung geht, welche wiederholte Beschwerden bei der zuständigen Liegenschaftsverwaltung nach sich gezogen haben. Dass der Konflikt wechselseitig geführt wird, zeigt sich auch daran, dass offenbar durch die zuständige Liegenschaftsverwaltung gegenüber beiden Parteien aufgrund von Beschwerden der jeweiligen Gegenseite schon mehrfach Abmahnungen bzw. ausserordentliche Kündigungsandrohungen erfolgt sind. Mithin liegen die beiden Parteien bereits seit Jahren im Zwist, wobei sie offenbar jeweils aus objektiv betrachtet relativ geringem Anlass (erneut) aneinander geraten (etwa wegen angeblichen Verstößen gegen die Waschordnung, dem Empfangen zahlreicher externer Besucher und dem Verursachen von Lärm in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten). Es darf unter diesen Umständen bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass beide Parteien das Ihrige dazu beigetragen haben, dass der Konflikt immer wieder aufflammt und sie nicht in der Lage sind, die Streitigkeiten beizulegen. Ebenso liegt es auf der Hand, dass im Rahmen eines derart langandauernden und tiefgreifenden Konflikts zuweilen auch verbal mit harten Bandagen gekämpft wird. Welche der beiden Parteien an ebendiesen Auseinandersetzungen inwieweit ein Verschulden trifft, kann und muss an dieser Stelle indes nicht beurteilt

werden.

## **E. 10**

- 11 - 10.1. Die beanstandeten Äusserungen der Beschwerdegegnerin 2 in ihren E-Mails vom 11. Juli 2022 (Urk. 3/11), 14. März 2023 (Urk. 3/12), 31. Januar 2024 (Urk. 3/15) und 5. März 2024 (Urk. 3/16) an die zuständige Liegenschaftsverwaltung (G.\_\_\_\_\_ AG, hernach H.\_\_\_\_\_ AG) mögen – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – zwar nicht gerade schmeichelhaft sein und diesen als Nachbarn nicht im besten Licht erscheinen lassen. Eine grobe sprachliche Entgleisung, mit welcher dem Beschwerdeführer oder seiner Wohnpartnerin die Achtung versagt bzw. ihm die Geltung, sich wie ein ehrbarer und charakterlich anständiger Mensch zu verhalten, abgesprochen worden wäre, ist indes nicht ersichtlich und wird auch vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. So kann nicht gesagt werden, die Beschwerdegegnerin 2 habe den Beschwerdeführer und E.\_\_\_\_\_ mit den darin enthaltenen Ausführungen, wonach sie unangenehme Nachbarn seien und wiederholt gegen die Hausordnung verstossen hätten, "der Schimpf und der Schande" preisgegeben. Mithin wurde sie nicht als charakterlich minderwertig hingestellt und dadurch in ihrer persönlichen Ehre herabgewürdigt. Zudem hat die Beschwerdegegnerin 2 den Beschwerdeführer und seine Wohnpartnerin in ihrer E-Mail vom 14. März 2023 nicht des Diebstahls von Wäsche aus der Waschküche bezichtigt, führte sie doch lediglich aus, sie habe es schon mehrmals erlebt, dass ihre Wäsche entwendet worden sei (Urk. 3/12). Wenn die Beschwerdegegnerin 2 sodann im Schreiben vom 18. März 2024 an die Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft festhielt "Sie halten sich in der Waschküche auf, wenn es nicht Ihr Washtag ist (plötzlich fehlen Kleider?)" (Urk. 3/17 S. 2), ist diesen Ausführungen ebenfalls kein genügend konkreter Vorwurf an die Adresse der Beschwerdeführerin oder ihres Wohnpartners zu entnehmen, wonach die betreffenden Kleidungsstücke entwendet worden sein sollen. Vielmehr bleibt offen, was mit diesen geschehen sein könnte. Ein konkreter Vorwurf strafbaren Verhaltens an die Adresse des Beschwerdeführers oder seiner Wohnpartnerin ist diesem Passus nicht zu entnehmen. Dass dieser Vorwurf anlässlich der mietgerichtlichen Schlichtungsverhandlung zwischen den Parteien erneut thematisiert worden sein soll, wie der Beschwerdeführer moniert, ändert daran nichts. Ein Vorwurf strafbaren Verhalten ergibt sich auch nicht aus der E-Mail der Beschwerdegegnerin 2 vom 29. Februar 2024 an die Sozialberatung D.\_\_\_\_\_ und weitere Stellen. Darin äussert sie ihre Besorgnis über eine mögliche

- 12 - Steuerhinterziehung durch den Beschwerdeführer und seine Wohnpartnerin, wobei sie klar offenlegt, dass es sich dabei um einen blossen Verdacht handelt (Urk. 3/13).

10.2. Pointierter hat sich die Beschwerdegegnerin 2 diesbezüglich in ihrer E-Mail vom 14. März 2023 an die zuständige Liegenschaftsverwaltung geäussert, wo sie sich über den mutmasslichen Online-Handel mit diversen Waren durch den Beschwerdeführer und dessen Wohnpartnerin beschwerte. Darin führte sie u.a. Folgendes aus: "[...] und die beiden sind auch bekannt für Ihren Steuerfreien Möbel und Kleider Handel in unserem Block bekannt." (Urk. 3/12). In ihrem Schreiben an die F.\_\_\_\_\_ AG Rechtsanwälte, die Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft, vom 18. März 2024 listete die Beschwerdegegnerin 2 diverse Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer und dessen Wohnpartnerin auf. So führte sie u.a. aus "Sie und Ihr Partner haben auch schon unsere Post gestohlen, was andere Mieter bestätigen können." und "Sie und Herr A.\_\_\_\_\_ haben in der ganzen Siedlung 4 gemietete Lagerräume, in denen Sie Ware, Gegenstände, Möbel etc. kaufen, lagern, verkaufen (Natürlich versteuern Sie dieses Einkommen nicht)." 10.3. Die

Angaben zu steuerfreien Möbeln und Kleidern scheinen insgesamt zu wenig klar, um daraus den Vorwurf einer Steuerhinterziehung abzuleiten. Ohnehin sind die unter Ziff. 10.2. genannten Äusserungen im Kontext des bereits seit mehreren Jahren andauernden und von beiden Seiten immer wieder befeuerten Nachbarschaftskonflikts mit gegenseitigen Vorwürfen und Beschwerden bei der zuständigen Liegenschaftsverwaltung zu sehen, wobei es wie erwähnt in der Natur der Sache liegt, dass von beiden Seiten zuweilen verbal mit harten Bandagen gekämpft wird. Dass dabei auch der Beschwerdeführer und dessen Wohnpartnerin offensichtlich kein Blatt vor den Mund nehmen, macht im Übrigen auch der Tonfall der Replik vom 23. Juni 2025 (Urk. 25) deutlich. Entsprechend ist in einem Kontext wie dem vorliegenden nicht leichthin anzunehmen, dass eine ehrenrührige Äusserung die Grenze für die Annahme einer strafbaren Ehrverletzung erreicht. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin 2 mit dem beanstandeten Schreiben vom 18. März 2024 auf die zuvor seitens der Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft ausgesprochene Abmahnung bzw. Kündigungsandrohung reagierte. In diesem Zusammen-

- 13 -  
menhang muss ihr zugestanden werden, dass sie – um einer aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Auflösung des Mietverhältnisses entgegenzuwirken – ihre eigene Sicht der Dinge darlegen und auch auf allfälliges Fehlverhalten der Gegenseite aufmerksam machen kann. Dazu gehört auch, dass sie die Dinge beim Namen nennen bzw. auf die Vorgeschichte mit angeblichem Fehlverhalten ihrer Nachbarschaft Bezug nehmen darf. Dass die Beschwerdegegnerin 2 offenbar nur zur Untermiete in der betreffenden Liegenschaft wohnt, während ihr Vater (der Beschwerdegegner 1) der Hauptmieter ist, ändert daran nichts. Die Adressatin des Schreibens, die Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft, wird in Kenntnis des jahrelangen Konflikts zwischen den verschiedenen Mietparteien diese Äusserung naheliegenderweise auch vor diesem Hintergrund verstanden und entsprechend mit Vorsicht zu würdigen gewusst haben. 10.4. Bei der Beurteilung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist – wie erwähnt – nicht auf die individuellen Wertmassstäbe des Verletzten abzustellen, sondern darauf, welchen Sinn ein unbefangener Adressat der Äusserung unter den konkreten Umständen beimisst. Für den unbefangenen Dritten, welcher die beanstandeten Äusserungen im Gesamtkontext zur Kenntnis nimmt, entsteht unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht der Eindruck, beim Beschwerdeführer und seiner Wohnpartnerin handle es sich um Personen, die sich nicht wie charakterlich anständige bzw. integre Menschen zu verhalten pflegten. Vielmehr machen die getätigten Ausführungen im Kontext des jahrelangen und von beiden Seiten intensiv geführten Nachbarschaftsstreits deutlich, dass sich die Beschwerdegegnerin 2 jeweils über ein vorgängiges (allenfalls vermeintliches) Fehlverhalten des Beschwerdeführers und von dessen Wohnpartnerin geärgert und dieses sodann der Liegenschaftsverwaltung und der Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft zur Kenntnis gebracht hat, nicht zuletzt um zu verhindern, dass ihr selber bzw. dem Beschwerdegegner 1 als Hauptmieter das Mietverhältnis gekündigt wird. Insgesamt ist damit die Schwelle einer strafbaren Ehrverletzung nicht erreicht, weshalb die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung insoweit nicht zu beanstanden ist. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass auch der Eingabe der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft vom 22. April 2025 samt Beilagen (Urk. 3/20 und 3/21)

- 14 - nicht ansatzweise eine ehrverletzende Äusserung der Beschwerdegegnerin 2 zu entnehmen ist.

**E. 11**

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. III. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts und unter Berücksichtigung des Parallelverfahrens UE250188-O ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'300.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer nicht zu entschädigen. Ebenso ist den Beschwerdegegnern mangels Antrag und entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Die Gerichtsgebühr ist aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 1'200.–) ist die Kaution dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.